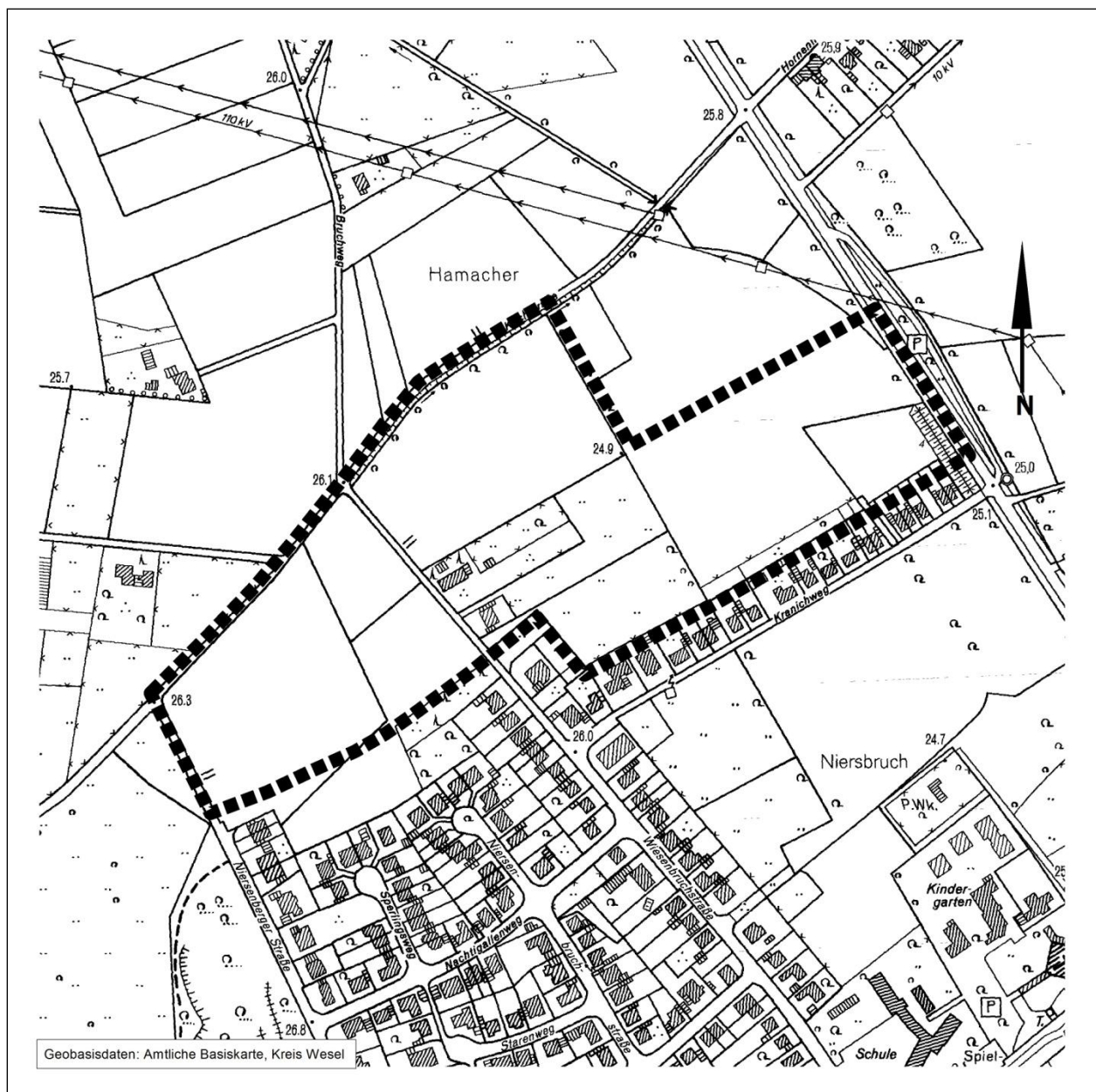


Flächennutzungsplanänderung 20.2 „Rücknahme von Wohnbauflächen – Kranichweg / Wiesenbruchstraße“

Umweltbericht



Inhalt	Seite
1 Anlass und Erfordernis	1
2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele	1
2.1 Räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Nutzung	2
3 Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen	2
4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3

Anlagen

Anlage 1: Entwurf zur 20.2 Flächennutzungsplanänderung „Rücknahme von Wohnbauflächen – Kranichweg / Wiesenbruchstraße“

Stand der Bearbeitung: Januar 2017

1 Anlass und Erfordernis

Die Stadt Kamp-Lintfort beabsichtigt die Entwicklung zweier neuer Wohngebiete und stellt dazu jeweils einen Bebauungsplan auf. Zum einen sollen die beiden nicht länger benötigten Sportplätze an der Konradstraße auf einer Bruttofläche von ca. 3,2 ha entwickelt werden (STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“). Zum anderen soll das Baugebiet an der Moerser Straße West auf insgesamt 9,8 ha Fläche ergänzt und nach Norden weitergeführt werden (STA 142 „Moerser Straße West, 2. und 3. BA“). Beide Gebiete sind im Flächennutzungsplan bislang nicht als Wohnbaufläche dargestellt. Der FNP wird daher in den jeweiligen Bereichen geändert bzw. angepasst.

Im Zuge der landesplanerischen Abstimmung der Bebauungspläne gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) hat der RVR als Regionalplanungsbehörde jedoch darauf verwiesen, dass auf Grundlage des errechneten Wohnbauflächenbedarfs für Kamp-Lintfort eine Neuausweisung von Wohnbauflächen im FNP nur bei gleichzeitiger Rücknahme in gleichem Umfang erfolgen kann. Daher muss die Stadt Kamp-Lintfort Wohnbauflächen an anderer Stelle durch eine FNP-Änderung zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt durch die 20.2 Änderung des Flächennutzungsplans „Rücknahme von Wohnbauflächen – Kranichweg / Wiesenbruchstraße“.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden in dem hier vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Gemeinde für jeden Bauleitplan eigenständig festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltrelevanten Belange erforderlich ist. Die Umweltprüfung hat sich dabei auf das zu beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist es, gemäß der Aufforderung des RVR Wohnbauflächen in einer Größenordnung von etwa 10 ha im Flächennutzungsplan zurückzunehmen. Aufbauend auf den Ergebnissen des Stadtentwicklungsplanes 2020 (STEP) konnten Flächen am nördlichen Rand des Ortsteils Niersenbruch als geeignete Rücknahmeflächen identifiziert werden.

Mit der Änderung wird für eine derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche im nördlichen Niersenbruch die Darstellung des Flächennutzungsplans von bislang „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Der Entwurf ist der Anlage zu entnehmen. Es wird somit lediglich die tatsächlich vorhandene Nutzung des Geltungsbereiches im FNP dargestellt und das Entwicklungsziel einer eventuellen wohnbaulichen Entwicklung aufgehoben. Es wird durch die Planung die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB weder ermöglicht oder vorbereitet noch gegenüber der vorhandenen planungsrechtlichen Situation

verändert. Im Gegenteil wird durch die Rücknahme eine eventuell spätere bauliche Entwicklung der Flächen aktuell zurückgestellt.

2.1 Räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Nutzung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von über 11 ha. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Niersenbruch und wird

- im Norden durch die Kirchstraße,
- im Osten durch die Saalhofer Straße,
- im Süden durch die Grundstücke (hintere Grundstücksgrenze) nördlich des Kranichwegs sowie nördlich des Sperlingswegs und der Niersenbruchstraße und
- im Westen durch die Niersenberger Straße begrenzt.

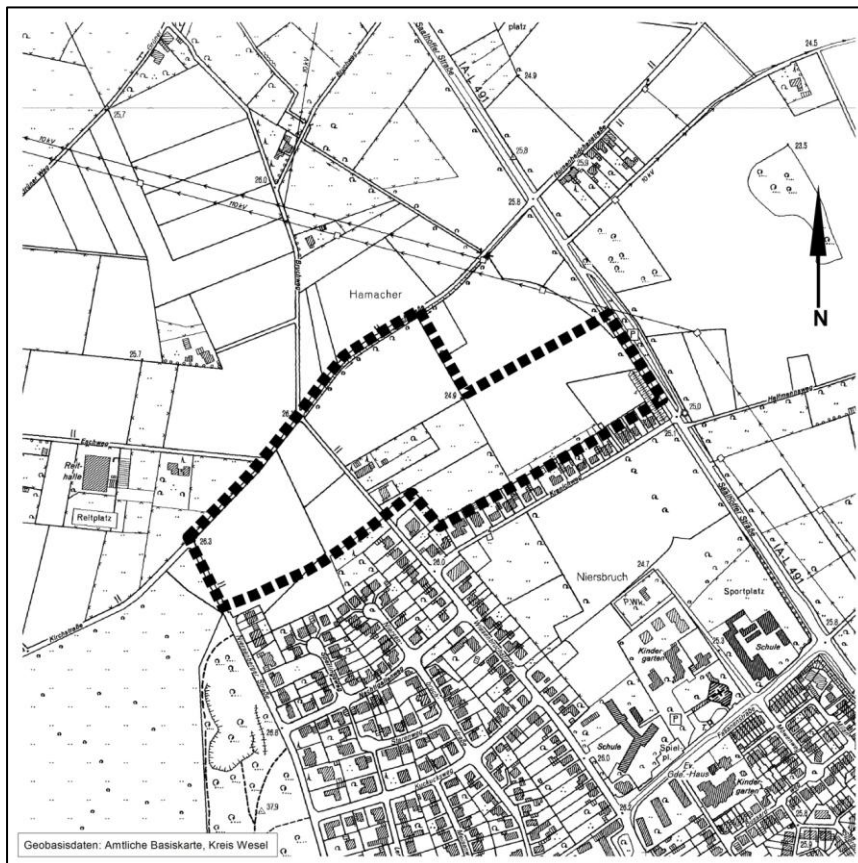


Abbildung 1: Geltungsbereich der 20.2 Änderung des FNP

3 Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Kamp-Lintfort. Eine Festsetzung ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht getroffen. In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan ist die Fläche mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ dargestellt, welches die Erhaltung der Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren umfasst.

Da durch die Planung der vorhandene Bestand und die vorhandenen Nutzungen nicht verändert werden, wird dieses Ziel durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil wird durch die Rücknahme der Wohnbauflächen das Entwicklungsziel einer temporären Erhaltung weiter gestärkt.

Im rechtskräftigen Regionalplan ist der Geltungsbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ausgewiesen.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Beim Planbereich handelt es sich um eine nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzte Fläche am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Kamp-Lintfort. Im östlichen Bereich finden sich entlang der Ackerflächen vereinzelte lineare Gehölzbestände. Es befinden sich dort weiterhin zwei bebaute Wohngrundstücke (Wiesenbruchstraße 120 und 122) sowie die das Plangebiet querende Wiesenbruchstraße.

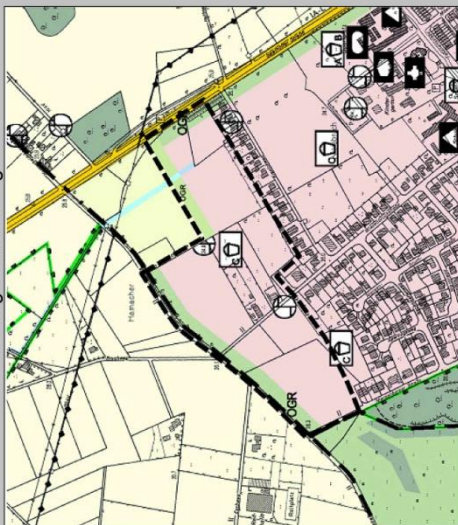
Durch die Planung wird die Darstellung des Flächennutzungsplans von bislang „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Es wird somit lediglich die tatsächlich bereits vorhandene, überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereiches im FNP dargestellt und das bisherige Entwicklungsziel einer eventuellen wohnbaulichen Entwicklung aufgehoben. Es wird durch die Planung die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB weder ermöglicht oder vorbereitet noch gegenüber der vorhandenen planungsrechtlichen Situation verändert. Die zulässige Nutzung der Fläche verbleibt gegenüber der Bestandsituation unverändert. Der bestehende Umweltzustand innerhalb des Plangebietes wird sich daher erwartungsgemäß bei Durchführung der Planung nicht verändern. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, den Naturhaushalt und bestehende Wechselwirkungen, Landschaft sowie den Menschen, seine Gesundheit und auf Kultur- und Sachgüter ist somit nicht zu erwarten.

Auch eine Beeinträchtigung nationaler sowie europäischer Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) liegt aus den genannten Gründen nicht vor. Ein planungsbedingter Eingriff in Natur und Landschaft, der einen Ausgleich erfordern würde, wird ebenfalls nicht hervorgerufen. Es finden sich zudem keine dieser Schutzgebiete im Einwirkungsbereich des Plangebiets. Eine artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 1, wurde separat durchgeführt. Demnach sind planungsrelevante sowie sonstige Arten ebenfalls nicht durch die Planung betroffen.

Um eventuell dennoch bestehende Auswirkungen zu ermitteln, wurden die Naturschutzbehörden und –verbände im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung explizit angefragt, ob umweltrelevante Informationen, welche die in Rede stehende Planung betreffen, vorliegen. Anregungen wurden diesbezüglich jedoch nicht geäußert.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus den genannten Gründen ebenso wie alternative Planungsmöglichkeiten nicht erforderlich. Auf die unter Punkt 3 der Anlage 1 zum BauGB genannten Inhalte des Umweltberichts (methodische Schwierigkeiten, Monitoring, Zusammenfassung) wird ebenfalls verzichtet.

bisherige Darstellung



neue Darstellung



Planzeichenerläuterung

- Wohnfläche
- Sonstige überlappende und kritische Hauptverkehrswege
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald
- Pumpwerk
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen oberirdisch
- Wasserflächen
- Spielplatz (C)
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
- Schule
- Sport
- Soziales
- Grünfläche
- Ortsrandbegrenzung (= hier ständige Ergänzung zum Satzungsbeschluss)
- Landschaftsschutzgebiet
- Städtegrenze
- Geltungsbereich

Flächen, unter denen der Bauantrag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 Die planmäßige Stadterweiterung ist zu prüfen, unter denen die Bebauung liegt. Die Planungsbüros der Gemeinden für
 die Stadtplanung von Bäumen im Erdreich sind zu beachten. Sicherungsbäume sind ggf.
 zu berücksichtigen. Bag in einem durch Dämme vor Hochwasser geschützten Gebiet und kann bei dem Vorliegen in Teilbereichen
 überschneit werden. Weitere Informationen und den Hochwassergefährdungs- und Hochwasserbauebenen der
 Ortsgemeinschaft Düsselhof zu erreichen: info@ortsgemeinschaft-duesselhof.de



Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort

Änderung 20.2

„Rücknahme von Wohnfläche
Kranichweg/Wiesenbruchstraße“

Maßstab 1:5000

Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 30.08.2016 Beauftragung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 19.08.2016 bis 10.10.2016 öffentlich ausgestellt. Stadt Kamp-Lintfort am 30.08.2016 beschlossen.	Kamp-Lintfort, den	Der Bürgermeister	Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 30.08.2016 Beauftragung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 19.08.2016 bis 10.10.2016 öffentlich ausgestellt. Stadt Kamp-Lintfort am 30.08.2016 beschlossen.	Kamp-Lintfort, den	Der Bürgermeister
Der Beschluss zur Aufstellung der Flächennutzungs- planänderung gemäß § 2 (1) BauGB sowie die früherzeitige Beauftragung der Bürger an der Planung gemäß § 2 (1) wurde am 06.03.2016 öffentlich bekannt gemacht.	Kamp-Lintfort, den	Der Bürgermeister	Am 15.11.2016 wurde der Entwurf der Flächen- nutzungsplanänderung mit Begründung vom Stadteckentwicklungsausschuss der Stadt gebilligt und der BauGB gemäß § 3 (2) beschlossen.	Kamp-Lintfort, den	Der Bürgermeister
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wurde am 05.12.2016 bis 05.01.2017 öffentlich ausgestellt.	Kamp-Lintfort, den	Der Bürgermeister	Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 05.12.2016 über die Flächennutzungsplanänderung entschieden und die Flächen- nutzungsplanänderung in der Fassung vom 05.12.2016 beschlossen.	Kamp-Lintfort, den	Der Bürgermeister
Die Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.12.2016 bis 05.01.2017 öffentlich ausgestellt. (Az.:) genehmigt.	Düsselhof, den	Bezirksregierung Düsseldorf IA	Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt gemacht.	Kamp-Lintfort, den	Der Bürgermeister

weg/Wiesenbruchstraße“

Aufgrund der zu erwartenden, nicht vorhandenen Auswirkungen der Planung auf den Umweltzustand ist eine detaillierte Ermittlung der umweltrelevanten Belange nicht erforderlich. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass bei einer detaillierten Untersuchung erweiterte Erkenntnisse zu erwarten wären.

Anlage: 20.2 Flächennutzungsplanänderung